

« bis der liebe völlige Frieden allhier erscheinen wird »

Die Juden in der Festung Benfeld

(1635 – 1652)

Günter Boll

An Weihnachten 1631 „ist ein großer Uflauf und Schrecken im gantzen Teütschland entstanden, da der König aus Schweden alle Orth und End eingenommen und ausgeblindert“ hat (Diarium des Freiburger Chronisten Thomas Mallinger). Am 31. August 1632 überschritt der schwedische Generalfeldmarschall Gustav Horn (1592 – 1657) bei Kehl den Rhein. Unangefochten zog er illaufwärts vor die bischöflich-straßburgische Festung Benfeld, die er nach siebenwöchiger Belagerung am 6. November 1632 zur Kapitulation zwang. Fünf Wochen später fiel auch die kaiserliche Festung Schlettstadt in die Hand der Schweden. Die schwere Niederlage, die sie am 6. September 1634 in der Schlacht bei Nördlingen erlitten, zwang sie jedoch, die weitere Besetzung der linksrheinischen Plätze, deren sich Gustav Horn und der seit 1628 in schwedischen Diensten stehende Rheingraf Otto Ludwig von Salm (1597 – 1634) bemächtigt hatten, mit Ausnahme von Benfeld den Franzosen zu überlassen: „Nun war des Elendes kein Aufhören, denn nachdem die Schwedischen bei Nördlingen eine Schlacht verlohren und nicht mächtig genug waren, diese Lande zu behaupten, übergaben sie dieselben dem König in Frankreich, alles was sie im Lande eingenommen hatten, von Mömpelgarten bis unter Hagenau, als außgenommen die Festung Benfeld, darin sie Besatzung ließen“ (Chronik des Jepsheimer Pfarrers Johann Würtz).



Benfeld 1632

Jüdische Flüchtlinge, denen die schwedische Besatzung Schutz gewährte, und der nach seinem eigenen Bekunden schon vor dem Krieg in Benfeld ansässig gewordene Hirz Rheinau¹ treten in den Ratsprotokollen der Stadt seit 1635 in Erscheinung.²

Ratsprotokoll vom 16.4.1635

„Pfohl der Judt, soll zu Frevel oder Straff verbessern, wegen er unnderschiedliche Roß und Kühe [ge]kauft, unnd verkhaufft, den Zoll aber nicht wie sichs gebürth den Herrn Stettmeistern an[ge]geben, ohnangesehen er unnderschiedliche Mahl darzue angemahnt worden, für dißmahl 30 ß (= 30 Schilling)

Unnd fahls mehr beschiebt, soll er ohn alle Genadt zue Straff verfallen sein. 5 lb d. (= 5 Pfund Pfennige)

¹ Archives municipales de Sélestat: GG 155, Bittschrift des „im Arrest begriffenen“ Hirz Rheinau an den Rat der Stadt Schlettstadt „pro intercessione et restitutione in integrum“ (1653), pag. 1.

² Archives municipales de Benfeld: AA Rapports des réunions des magistrats de la ville de Benfeld 1635 – 1684.

Sambsohn der Junge Judt soll für daß er jezt etlich[e] Wochen alhie gewohnt erlegen zue Wochengelt Jede 10 Batzen“

Ratsprotokoll vom 9.11.1635

„Pfohl der Judt soll fürderhin, sambt dem Vatter wochentlichen, statt der 20 Batzen, 2 fl (= 2 Gulden = 30 Batzen) entrichten und die Extanzen bis khünftigen Sonntag endtrichten“

Ratsprotokoll vom 5.12.1643

„Von E. E. Raht ist erkannt, daß Mattheiß Jud, des Judendoctors Sohn hinfort der Statt jährlich von ihrem Hauß 4 lb d. Zinß entrichten, und der Anfang von bereyhts 3. verflrossenen Vierteljahren geschehen soll./:

Inn Strittigkeiten zwischen Hirtz Juden Klägers, wider Hanß Dirion Beklagten, 8 Dublonen Schuldt für Roß betreffend, ist von E. E. Raht erkannt, weil es ein redlich und bekantlich Schuldt, daß beklagter Dirion den Klägern inn zweyen Terminen, alß den ersten biß nechstkünftige Faßnacht 4 Dublonen, und den andern biß Johannis Baptistæ 1644 wider 4. Dublon[en] ohne Zinß entrichten, und den heütigen Ohnkosten darzu tragen solle./:“

Ratsprotokoll vom 27.4.1645

„Weylen sich befinndt daß die Juden die Weydt alhier mit iren Rossen zuvihl überschlagen, alß ist hiemit ein Ordnung gemacht daß Hirtz der Jud hinforth merers nicht dann 4. und Mattheiß Judendoctors Sohn 3 Stuckh auf die Weydt zu treiben Macht haben sollen.“

Ratsprotokoll vom 28.1.1650

„Heüth dato ist Mathis Juden alhie daß Hauß, so zuvor der [unlängst verstorbene] Judendoctor bewohnt, iahrs per 4 lb. gelehnt worden, dergestalten daß er solches so lang in bemelter Lehnung bewohnen soll, biß der liebe vollige Friden alhie erscheinen wirt.“

Die Rückgabe der Stadt Benfeld an den Fürstbischof von Straßburg und der Abzug der schwedischen Garnison, die unter dem Befehl des Generalmajors Friedrich Moser von Filseck stand, erfolgten am 20. September 1650, nachdem die Festungswerke entsprechend den Bestimmungen des am 24. Oktober 1648 in Münster geschlossenen Friedensvertrages geschleift worden waren.

Ratsprotokoll vom 4.8.1651

„Es wird von H. Schultheißen proponirt, wie daß Hirtz Jud in dißen Kriegszeit[en] von den Schwedischen alhie aufgenommen und wider der Statt altem Herkommen ein bürgerlich Hauß ohne Abstattung einiger Beschwerdten bewohnt, ob zulässig sein will, und von E: Ers: [Rat] kan bewilliget werden, daß er fehrner also, sinntemahlen, daß unlängsten von Hochfürst[licher] Cantzley ertheilte Decret vermög, daß man in denienigen Orthen da hiebevör keine Juden gewohnt, anietzo auch keine sollen eingelassen oder geduldet werden, sich alhie aufhalte unnd daß bewohnete Hauß befreidt verbleibe. Ist hierauf in ordentlicher Umbfrag durch mehre der Stimmen erkandt worden, daß ein Schreiben an Ihr[er] fürst[lichen] D[u]rchl[au]cht, des Bischofs von Straßburg,] Herren Statthalter und Rath soll abgeschickt werden dißes Inhalts, daß weilen er Jud nun solange Zeit wider der Statt Gerechtigkeit alhie gewohnt, man underthänig begehre zu wissen, ob solcher zuwider er alhie fehrners solte geduldet werden, wan dan von Hochfürst[licher] Cantzley

ihme diße Genadt bewilliget, daß solches der Zeit halber zu Erhaltung der Stattgerechtigkeit zu E: Ers: Raths Wilkuhr möchte gelassen werden, unnd er sich auch mit derselben wegen der Befreyung seiner bewohnten Behaußung der Gebür nach abzufinden haben soll.“

Ratsprotokoll vom 22.4.1652

„Es ist auch erkandt worden, daß die Juden, so außershalb deß Ambts seßhaft, und sich in dißen Kriegstrouben alhier begeben haben, ieglichem 2 fl Schirmgelt solle abgefordert werden, welches weilen man ihres Vermögens keine eigentliche Wissenschaft [hat], sie unnder sich nach Belieben außtheilen mögen.“

Ratsprotokoll vom [?].5.1652

„Erscheindt Hirtz der Jud alhie [und] bringt mit mehrem vor was maßen er unlängsten sich wegen Beziehung H. Stättmeisters Frantz Daniel Metzgers Behaußung, so er entlehnet bey E: Ers: Rath angemeldet, aber auß Ursachen die Statt wegen dardurch ad tempus abgehenten Burgrechtes, ein starckhen Nachtrag an ihn jährlich gefordert, ohnverrichter Sachen wider abgetretten. Dieweilen er dan darauß vermerckht, daß man ihnen in einem burgerlichen Hauß nicht dulden mag, alß were sein dienstlich Bitten daß E: Ers: Rath ihme behilfflich sein wolte damit er ein adenliche freye Behaußung alhie bewohnen möge. Sonsten hätte er schon zu unnderschiedlichen Mahlen Befelch empfangen, daß er angeregte H[er]rn Stättmeisters Behaußung beziehen unnd sich alhie häußlichen setzen solte, inmaßen er von [der] Ertzfürst[lichen] Regierung [in Zabern] die g[nädige] Bewilligung alhie zu verbleiben empfangen. Jedoch wolte er sich solcher, dafehn es E: Ers: Rath so hochmüßfällig, nicht gebrauchen, sondern dero Resolution unnd Antwortt auf diß sein Anbringen anhören und volgens E: Ertzfürst. Regierung selbsten eröffnen. Hierauf ist der Bescheid, daß weilen schon hiebevoren an ihn Juden begehrt worden, daß zu guoter Abhandlung der Sachen er solch erhaltene g. Bewilligung auflegen unnd vorweißen solte, aber nichts erfolgt, alß ist durch mehre der Stimmen erkandt worden, daß wider diß sein Juden Hirtzen Anmaßen unnd Begehren ahn Ihr[er] G[naden] Gestr[engen] und Herr[lichkeit] Herren Herren General Statthalter und Rath soll geschriben unnd suplicirt werden, daß die Statt Benfelden bey Vigori ihrer Statuten, so vermögen daß keine befreydte Behaußungen alhie sollen gestattet werden, möge g[nä]digst und g. erhalten werde[n], ...

Nach Ableßung [eines] g[nä]digst[en] und g. Befelchs schreiben[s] von Ihro Hochfürst[lichen] D[ur]chl[au]cht Gnaden Herren Statthalteren, Vicecantzler und Rät[h]en den Juden Hirtzen noch fehrners alhie zu gedulden, ist erkandt worden, daß zu Ankunfft der Herren Commissarien nochmahlen beständig umb Abschaffung deß Juden solle angesucht werden.“

Ratsprotokoll vom 8.8.1652

„Es ist durch einhelige Erkandtnuß E: Ers: Raths Sara der Jüdin auferlegt worden, sich von dato innerhalb 14 Tagen von hier in andere Orth zu begeben.“

Inzwischen hatte der Pferde- und Getreidehändler Hirz Rheinau seinen Wohnsitz nach Schlettstadt verlegt, nachdem der dortige Rat am 15. Juni 1652 den dauerhaften Aufenthalt seiner Familie in der Stadt bewilligt hatte.³

³ Archives municipales de Sélestat: BB 83 Registres des audiences du conseil, Ratsprotokoll vom 15.6.1652.